

# Stadt Kempten

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Beratungs- und Therapiezentrum"

Büro Sieber, Lindau (B)  
Datum: 16.05.2019

### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
  - 1.1 Die Allgäu-Stiftung beabsichtigt in Kempten auf dem Gelände des Seniorenzentrums "Marienheim" den Neubau eines Beratungs- und Therapiezentrums mit Tiefgarage. Hierfür soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden.
  - 1.2 Zur Umsetzung des Vorhabens müssen einzelne Bäume gerodet werden. Im Zuge dieser Tätigkeit könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.
  - 1.3 Das Büro Sieber (B) wurde daher zu einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Plangebietes beauftragt.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
  - 2.1 Das Seniorenzentrum befindet sich im Südosten der Stadt Kempten. Das Gelände wird im Süden vom "Schumacherherring" und im Osten vom "Rübezahlweg" begrenzt. Im Norden und Westen des Geländes befinden sich mehrstöckige Wohnhäuser.
  - 2.2 Der Neubau erfolgt im Park südöstlich des Seniorenzentrums "Marienheim". Es befinden sich zwei Tiergehege und ein kleiner künstlich angelegter Bach im Park. Der Park wird im Süden und Westen von einigen Bäumen und Sträuchern begrenzt.
3. Bestandsinformationen
  - 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 41 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.
4. Untersuchungsumfang
  - 4.1 Am 18.04.2019 wurde das Plangebiet begangen. Alle Bäume im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld wurden auf Höhlen, Stammrisse, Ausfaltungen und ähnliche Strukturen geprüft, die Lebensstätten geschützter Arten darstellen könnten. Soweit möglich wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht, zum Teil endoskopisch. Besonderes Augenmerk wurde auf Nistmaterial von Vögeln sowie auf Spuren von Fledermäusen in Form von Kot gelegt, z.B. in Spinnennetzen an und in Baumhöhlen. Alle Strukturen wurden fotografisch dokumentiert und anwesende Vogelarten notiert.

## 5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Die Bäume weisen zum Teil kleine wenige Zentimeter tiefe beginnende Asthöhlungen auf. Eine Birke weist in etwa 10 m Höhe einen Astabbruch mit Ausfaltung auf, der auf Grund der Höhe jedoch nicht auf seine Tiefe kontrolliert werden konnte. Die anderen Asthöhlungen sind jedoch nicht so tief, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Spechthöhlen konnten nicht festgestellt werden. Zwei Birken außerhalb des Vorhabengebietes sind mit Maisenkästen versehen. Stammrisse konnten nicht festgestellt werden. Hinweise auf xylobionte Käfer konnten nicht festgestellt werden.
- 5.2 Während der Begehung konnten keine Vogelarten nachgewiesen werden.

## 6. Maßnahmen

- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Falls beim Abbruch wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der zuständigen Behörde), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.
- 6.4 Als Ersatz für den Wegfall der gelegentlich genutzten Quartiermöglichkeit für Fledermäuse sind im Vorfeld mindestens zwei Fledermauskästen (Flachkasten z.B. Schwegler, Fledermausflachkasten, 1FF) an Bäumen in der näheren Umgebung anzubringen.
- 6.5 Im Falle einer Rodung der Birke mit der Astausfaltung muss zuvor durch einen Baumkletterer geprüft werden, ob es sich um ein Quartier einer geschützten Art handelt.

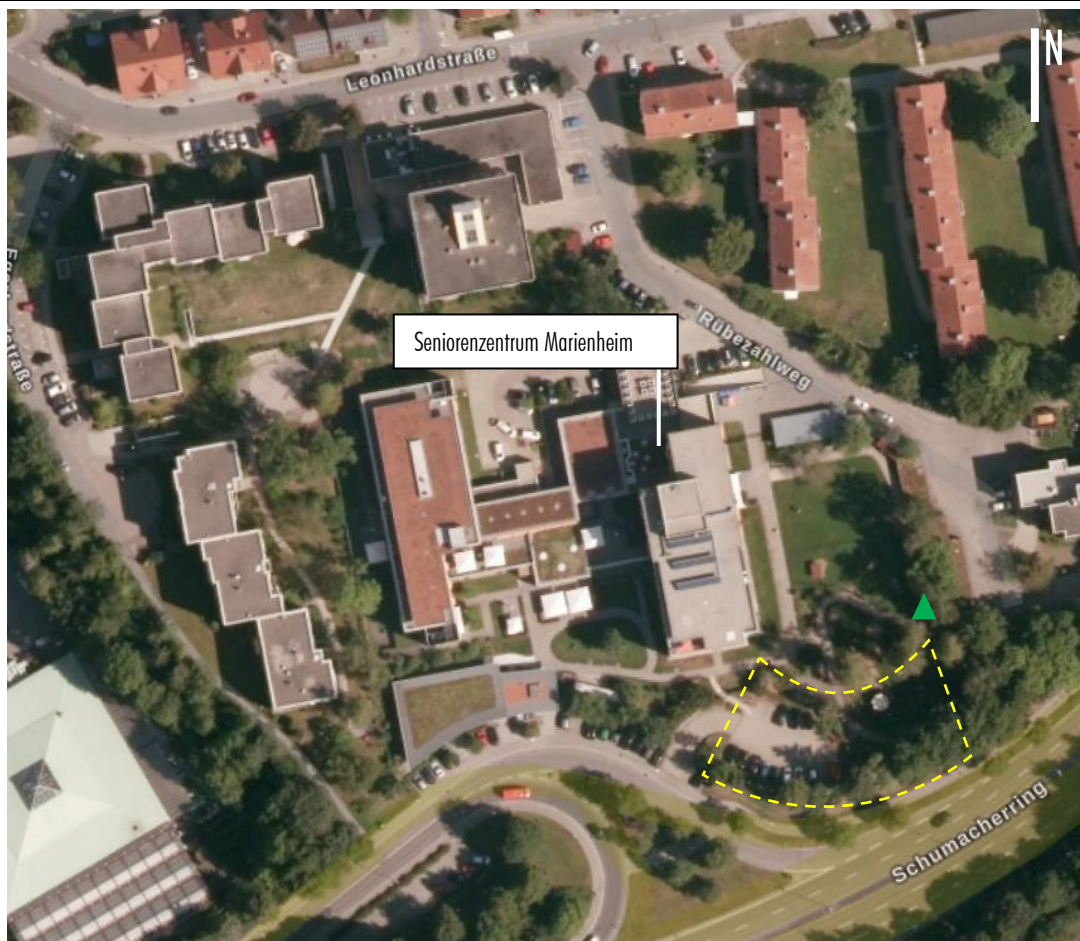
## 7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.
- 7.2 Um den Verbotstatbestand der Tötung von Vögeln zu vermeiden, ist gem. § 39 BNatSchG eine Gehölzfällung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

- 7.3 Im geeignet strukturierten Umfeld finden sich zahlreiche Gehölze, die als Brutstätte für ubiquitäre Zweigbrüter dienen können. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von potenziellen Brutplätzen von zweigbrütenden Vogelarten durch das Umfeld ausgeglichen werden kann.
- 7.4 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. David Hörmann (M.Sc. Biologe)

## Luftbild



Übersichtsluftbild des Eingriffsgebiet (gelb), Birke mit Astausbruch (grünes Dreieck), maßstabslos, Quelle Luftbild: LfU

## Bilddokumentation

---

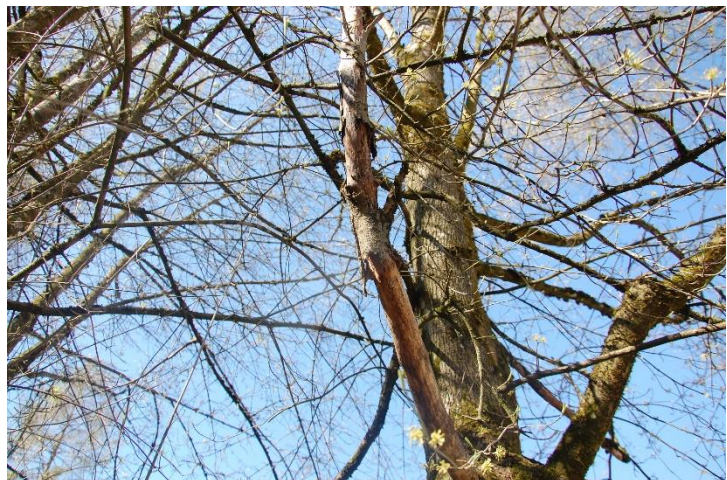
Blick von Süden auf die Birke mit Astausfaulung (roter Kreis).



Blick von Süden auf eine Birke mit Maisenkasten.



Blick von Süden auf ein potenzielles Tagesquartier für Fledermäuse.



Blick von Süden auf einen  
Stammriss, welcher Fleder-  
mäusen als Tagesquartier  
dienen könnte.

